

Germany
Nürnberg, 17.06.2014

Kundeninformation zur REACH-Verordnung

Sehr geehrte Kunden,

bei REACH (Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals –Registration, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe) handelt es sich um eine grundlegende Verordnung für das neue EU-Chemikalienrecht, mit dem eine europaweite Vereinheitlichung erreicht werden soll.

Die REACH-Verordnung trat zum 01.06.2007 in Kraft und sieht vor, dass Unternehmen einen chemischen Stoff in einer zentralen Datenbank registrieren müssen, wenn sie diesen Stoff in Mengen ab einer Tonne pro Jahr herstellen oder in die EU einführen wollen. Besonders besorgniserregende Stoffe bedürfen der Zulassung.

Bei der Registrierung ist der REACH-Agentur in Helsinki ein technisches Dossier vorzulegen, das Daten über den Stoff und Informationen über die Risikomanagementmaßnahmen enthält. Die Informationsanforderungen richten sich nach der jährlich hergestellten bzw. eingeführten Menge. Jede Registrierung enthält eine Registriernummer und ein Registrierdatum. Zur Registrierung eines Stoffes gehören auch die entsprechenden Verwendungen. Hersteller und Importeure müssen sich daher mit den Risiken sämtlicher Verwendungen befassen, die ihnen von den nachgeschalteten Anwendern mitgeteilt werden.

Nachgeschalteter Anwender ist nach Artikel 3 Nr. 12 jede natürliche oder juristische Person mit Sitz in der europäischen Gemeinschaft, die im Rahmen ihrer industriellen oder gewerblichen Tätigkeit einen Stoff als solchen oder eine Zubereitung verwendet.

Er wird oft auch mit dem englischen Ausdruck Downstream-User bezeichnet. Typische nachgeschaltete Anwender sind Firmen, die unter Verwendung von Stoffen oder Zubereitungen Produkte herstellen.

Die MTP Messtechnik Produktions GmbH ist ein nachgeschalteter Anwender. Nachgeschaltete Anwender, die weder Stoffe herstellen oder importieren, müssen keine Registrierung von Stoffen durchführen.

Wir als nachgeschalteter Anwender führen trotz alledem regelmäßige Prüfungen durch, ob die Verwendung der eingesetzten (registrierten) Stoffe und Zubereitungen mit der vorgesehenen, bestimmungsgemäßen Verwendung des Lieferanten / Herstellers konform geht. Weicht die Verwendung von den Angaben des Lieferanten bzw. Herstellers ab, informieren wir über die spezielle Verwendung, damit der Hersteller sie in seine Registrierung bzw. Zulassung als geeignet mit aufnehmen lassen kann. Alternativ kann der nachgeschaltete Anwender den Stoff auch selbst beurteilen und einen Sicherheitsbericht für die REACH-Agentur anfertigen.

Wir hoffen jedoch, dass wir Ihnen mit diesem Schreiben den aktuellen Status zu dieser Thematik in unserem Hause darstellen konnten. Über eine weiterhin gute und produktive Zusammenarbeit mit Ihrem Unternehmen würden wir uns sehr freuen. Für weitere Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

MTP Messtechnik Produktions GmbH